

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
11 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

OLG München: Werbliche Teaser bei Online-Medien müssen als Werbung erkennbar oder gekennzeichnet sein

Nicht nur für Influencer gelten in Verbindung mit werblichen Links strenge Vorgaben/Pflichten der Kennzeichnung, auch Betreiber von Online-Medien müssen Teaser entsprechend kennzeichnen, wenn diese werblichen Zwecken dienen und nicht eindeutig als Werbung erkennbar sind. Das hat das **Oberlandesgericht München** entschieden (Urteil vom 30. Okt. 2025 – Az.: 29 U 2633/24) und damit die Entscheidung des **Landgerichts München I** bestätigt (Urteil vom 9. Juli 2023 – Az.: I HK 12576/23). Eine Revision hat das OLG München nicht zugelassen, aber das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Wettbewerbszentrale klagt gegen Online-Zeitung

Das Verfahren hat die **Wettbewerbszentrale e.V.** mit Sitz in Bad Homburg gegen den Betreiber einer Online-Zeitung angestrengt. Auf der Startseite einer Onlinezeitung war ein Teaser enthalten, der auf eine Unterseite der Online-Zeitung verlinkte. Auf dieser Unterseite wurden verschiedene Hörbücher vorgestellt. Der Teaser war zwischen anderen redaktionellen Teasern im oberen Teil der Startseite platziert. Optisch hatte er das gleiche Erscheinungsbild wie Teaser zu redaktionellen Inhalten.

Auch über die Suchfunktion der Website wurden bei den angezeigten Ergebnissen Teaser zu werblichen Artikeln in gleicher Gestaltung wie redaktionelle Artikel präsentiert.



Dieser Screenshot zeigt den werblichen Teaser und die optisch gleich aufgebauten redaktionellen Teaser.

Die Teaser verlinkten jeweils auf einen werblichen Text mit zahlreichen Affiliate-Links. Kommt über das Klicken eines Affiliate-Links ein Kauf zustande, erhält das Unternehmen, das den Link einbindet, bspw. eine Provision.

So führte der obenstehende Teaser „Hier gibt's was auf die Ohren ...“ zu einem Text mit Affiliate-Links hinter Buttons wie „Auf Amazon kaufen“. Erst unterhalb eines Fotos sowie der Überschrift und des Vorspanns wies der Text auf Provisionen hin. Nach Auffassung der Wettbewerbszentrale war diese Werbekennzeichnung nicht ausreichend.

OLG München entscheidet pro Wettbewerbszentrale

Ebenso wie das Landgericht München I bereits im Juli 2023 sich der Sichtweise der Wettbewerbszentrale anschloss, fiel auch beim OLG München eine gleich lautende Entscheidung.

Screenshot: Wettbewerbszentrale e.V.

Bereits das Verlinken der Teaser stelle laut OLG München eine geschäftliche Handlung der Beklagten zugunsten des eigenen Unternehmens wie auch fremder Unternehmen dar. Die Teaser führten zu Artikeln mit werblichem Überschuss und dienten somit einem kommerziellen Zweck. Dass sie nicht zu einem redaktionellen Artikel führen, sei nicht ersichtlich und nicht kenntlich gemacht. Zwar enthielt der Teaser die Information „Produktempfehlung“. Doch eine Empfehlung könne auch als redaktionell verstanden werden. Dass die Beklagten hingegen Einnahmen über die Affiliate-Links erzielen wollten, ginge hieraus nicht hervor.

Da die Teaser insbesondere eine identische Gestaltung zu Teasern, die auf redaktionelle Inhalte verlinkten aufwiesen und zwischen anderen Teasern zu überwiegend redaktionellen Inhalten eingebettet waren, könnten Verbraucher auch nicht anhand der Gestaltung erkennen, dass es sich um eine Vorschau für Artikel mit werblichem Überschuss handele.

Medienunternehmen, die Teaser zu werblichen Inhalten neben Teasern zu redaktionellen Inhalten verwenden, sollten daher die werblichen Teaser entsprechend gestalten oder klar als Werbung kennzeichnen. Hierzu bieten sich begriffliche Kennzeichnungen wie „Werbung“ oder „Anzeige“ an. (ps)

Die 11 neuen Titel

B

Between The Beats

C

Club des Contraversums

Contraversum

D

Die WG - Girls am Gletscher

F

foreverjesus

G

gazete PAZAR

M

Mit Mut durch die Angst

S

Serienkiller - Die True Crime Ausstellung

T

Tatort: Deadline

The Chain

twintalk

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Contraversum Club des Contraversums

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Online-Dienste sowie Online-Medien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie als Ausstellungstitel.

**OPANDY Verlagsgesellschaft mbH,
Am Hang 8, 21709 Burweg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für Fernsehen, Gesellschaftsspiele und Videospiele

The Chain

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Tumult Creative Studios GmbH,
Große Elbstraße 145b, 22767 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

gazete PAZAR

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Film, Fernsehen, Tonwerke, Podcasts, Bühnenwerke, Software, Informationsangebote im Internet sowie Veranstaltungstitel und Messen.

**Uzman GmbH,
Oderstraße 21, 64546 Mörfelden-Walldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

twintalk

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

**Witte, Weller und Partner Patentanwälte mbB,
Königstraße 5 Phönixbau, 70173 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für: Roman Biografie

Mit Mut durch die Angst

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Cornelia Türpisch,
Am Weinberg 28, 06722 Wetterzeube**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Tatort: Deadline

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

**Relevant Film Produktionsgesellschaft mbH,
Hoheluchtchaussee 95a, 20253 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Serienkiller - Die True Crime Ausstellung

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Datenträger aller Art sowie für Ausstellungen und Veranstaltungen aller Art, einschließlich Merchandising.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
TEAL Rechtsanwälte PartG mbB,
Widenmayerstraße 10, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

foreverjesus

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Online-Plattformen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Streamingdienste, Film-, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Messen, Events, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, Textilien, Raumdufte, Parfume, Kerzen, Taschen, Rucksäcke, Koffer, Schmuck, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art, E-Books, Podcasts, Online- Kurse, Vorträge, Webinare, Social Media Inhalte sowie für Software-Erzeugnisse, Apps, Anwendungsprogramme, Datenträger und Titel von Software im Zusammenhang mit SaaS-Dienstleistungen und PaaS-Dienstleistungen.

**Lukas Bürger,
Gasthausstrasse 13, 46509 Xanten**

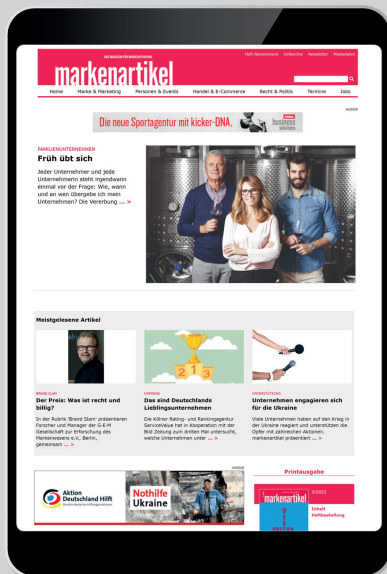
Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Between The Beats Die WG - Girls am Gletscher

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

**SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg**

www.markenartikel-magazin.de



**Täglich neue Meldungen rund um die Marke
sowie Personalien und Veranstaltungen
aus der Markenwelt.**

**Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich
mit frischen Marken-News.**

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz



Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Merle Rattunde (verantwortl.) (-56)

Redaktion: Merle Rattunde (-56)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de